



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38650
Telefax: (+43 1) 4000 99 38650
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-109/007/1484/2022-14
A. B.

Wien, 04.04.2022

Geschäftsabteilung: VGW-G

IM NAMEN DER REPUBLIK

gekürzte Ausfertigung
gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Köhler über die Beschwerde des A. B. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien (MA 15) vom 06.02.2022, MA 15-DKZ-...-2022-2, betreffend Absonderung nach dem Epidemiegesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Verkündung am 11.03.2022 zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 7 und § 7a Epidemiegesetz iVm § 28 Abs. 6 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und der angefochtene Bescheid vom 06.02.2022 wird für rechtswidrig erklärt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 06.02.2022 wurde angeordnet, dass nunmehrige Beschwerdeführer vom 01.02.2022 bis 11.02.2022 an seinem Aufenthaltsort, einer Wohnung in Wien, gemäß § 7 Epidemiegesetz abgesondert wird. Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer an SARS-CoV-2/COVID-19 erkrankt sei.

Der Beschwerdeführer erhob eine Beschwerde gemäß § 7a Epidemiegesetz mit der Begründung, er habe sein erstes positives COVID 19/PCR-Testergebnis am 28.01.2022 erhalten. Am 29.01.2022 habe er eine E-Mail von „Stadt Wien Contact Tracing“ mit der Nachricht des positiven Testergebnisses sowie der Aufforderung, einen online Fragebogen auszufüllen, erhalten. In diesem Fragebogen habe er als Aufenthaltsadresse Wien, C.-gasse angegeben. Das positive Testergebnis vom 01.02.2022, das offensichtlich den falschen Absonderungsbescheid ausgelöst habe, sei bereits der erste Versuch sich freizutesten gewesen. Das Testergebnis vom 05.02.2022 weise einen Ct-Wert von größer 30 auf.

Der Beschwerdeführer und die belangte Behörde legten Testnachweise über Corona-Virus-/PCR-Tests vor. Es liegen folgende Testergebnisse vor (angeführt jeweils der Tag der Probennahme):

- negatives Testergebnis vom 08.02.2022
- positive Testergebnisse vom 28.01.2022 (Ct-Wert 21,04), 01.02.2022 (Ct-Wert 26,92), 04.02.2022 (Ct-Wert 26,92), 05.02.2022 (Ct-Wert 33,2), 06.02.2022 (Ct-Wert 31,48).

Mit Schreiben vom 09.02.2022 erging die Beschwerdemitteilung an die belangte Behörde. Diese wurde aufgefordert, sämtliche verfügbaren Aufzeichnungen zur Absonderung des Beschwerdeführers vorzulegen und auch zur Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen eingeladen.

Mit Schreiben vom 17.02.2022 räumte das Verwaltungsgericht dem Beschwerdeführer Parteiengehör ein. Unter anderem wurde auf die Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichts gemäß § 7a Abs. 3 Epidemiegesetz und § 28 Abs. 6 VwGVG hingewiesen. Es wurde um Stellungnahme binnen einer Woche ersucht.

Mit Schreiben vom 18.02.2022 übermittelte der Beschwerdeführer neben Testnachweisen eine E-Mail des „Stadt Wien Contact Tracing“ vom 29.01.2022 mit der Aufforderung zur Absonderung. Es sei der aktuelle Aufenthaltsort bekannt zu geben.

Mit Schreiben vom 21.02.2022 ergingen an den Beschwerdeführer sowie die belangte Behörde Ladungen zu einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 11.03.2022.

Mit Schreiben vom 22.02.2022 übermittelte die belangte Behörde eine Stellungnahme, wonach der Absonderungszeitraum regelkonform auf 29.01.2022 bis 06.02.2022 lauten hätte sollen. Leider sei eine Überleitung aus einer Datenbank fehlerhaft erfolgt. Eine Berichtigung gemäß § 62 Abs.4 AVG müsse unterbleiben. Der Beschwerdeführer erhalte jedoch eine Bestätigung über den korrekten Absonderungszeitraum. Weiters übermittelte die belangte Behörde einen Pandemie-Erhebungsbogen sowie die bereits vorliegenden Laborbefunde sowie den angefochtenen Bescheid.

Der Beschwerdeführer übermittelte mit Schreiben vom 01.03.2022 einen Bescheid vom 28.02.2022, MA 15-DKZ-...-2022-11, über eine Absonderung des Beschwerdeführers vom 28.01.2022 bis 07.02.2022 in Wien, C.-gasse. Der Beschwerdeführer stellte die Frage, ob damit nicht die Ladung für den 11.03.2022 obsolet sei.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Parteivorbringen sowie einem vorgelegten Konvolut von Laborbefunden sowie einem „Pandemie-Erhebungsbogen“ der belangten Behörde und einer E-Mail des „Stadt Wien Contact Tracing“ vom 29.01.2022. Die Unterlagen des Beschwerdeführers stimmen mit jenen der belangten Behörde überein. Es besteht kein Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist unstrittig; es wurde kein entgegenstehendes Sachverhaltsvorbringen erstattet.

§ 7 Abs. 1 Epidemiegesetz normiert, dass Absonderungsmaßnahmen gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen verfügt werden können. Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach § 7 Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen gemäß § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz abgesondert werden.

Die Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl. Nr. 39/1915 idF BGBl. II Nr. 21/2020 (in der Folge: Absonderungsverordnung), sieht zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen vor. Die Absonderung oder Verkehrsbeschränkung der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat auf die Dauer der Ansteckungsgefahr derart zu erfolgen, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit hintangehalten wird. Bei einer Infektion mit 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen (§§ 3 und 4 Absonderungsverordnung).

Gegen eine Absonderung kann gemäß § 7a Abs. 1 Epidemiegesetz das Verwaltungsgericht angerufen werden. Gemäß § 7a Abs. 3 Epidemiegesetz gelten für Absonderungsbeschwerden die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG (= Maßnahmenbeschwerden) anwendbaren Bestimmungen des VwGVG. Ist eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Akt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben (§ 28 Abs. 6 VwGVG).

Der angefochtene Bescheid vom 06.02.2022 ist bereits aus folgendem Grund rechtswidrig:

Eine nachträgliche Festlegung des Absonderungszeitraumes ist nicht zulässig. Für eine abgesonderte Person ist von eminentem Interesse, den genauen Absonderungszeitraum bekanntgegeben zu bekommen. Aber auch wegen der gebotenen Belehrung über Rechtsschutzmöglichkeiten sowie den mit einer Absonderung in Zusammenhang stehenden Verhaltenspflichten und Verboten besteht aus Sicht des Betroffenen Bedarf an einer möglichst frühzeitigen, nachvollziehbaren und nachweisbaren Anordnung. Somit besteht keine rechtliche Grundlage dafür, im Nachhinein, d.h. rückwirkend eine Absonderung auszusprechen (VwGH 23.11.2021, Ra 2021/09/0173, insb. Rz 15 und 33). Es

kann entsprechend dieses Erkenntnisses in einem Bescheid der Absonderungszeitraum frühestens mit der Ausstellung des Bescheides beginnen.

Unabhängig davon, ob nun wie im Bescheid ab 01.02.2022 oder tatsächlich bereits ab 29.01.2022 (mit dem Vorliegen des Testergebnisses des ersten positiven Virusnachweises) eine Absonderung zu verfügen gewesen wäre, war die nachträgliche Absonderung mit Bescheid vom 06.02.2022 rechtswidrig.

Weiters ist der angefochtene Bescheid rechtswidrig, weil er einen Absonderungszeitraum nennt, der nicht mit den vorliegenden Nachweisen über eine Infektion mit dem Corona-Virus übereinstimmt. Während der Bescheid einen Zeitraum von (grundsätzlich) 01.02.2022 bis 11.02.2022 nennt, war mit dem Vorliegen des positiven Testergebnisses vom 29.01.2022 (Datum des Laborbefundes infolge der Probennahme am 28.01.2022; die Behörde bzw. das „Contact Tracing“ war bereits am 29.01.2022 informiert und kontaktierte an diesem Tag den Beschwerdeführer) tatsächlich bereits ab diesem Zeitraum eine Absonderung zu verfügen. Gleichzeitig ist nicht ersichtlich bzw. unrichtig und somit rechtswidrig, dass die Absonderung bis 11.02.2022 zu verfügen gewesen wäre.

Die Absonderung oder Verkehrsbeschränkung der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat auf die Dauer der Ansteckungsgefahr derart zu erfolgen, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit hintangehalten wird. Die Absonderung besteht in der Unterbringung der Person in gesonderten Räumen. Welche der vorstehenden Verfügungen zu treffen sind, ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung fallweise auf Grund des Gutachtens des zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arztes anzuordnen (§ 2 Absonderungsverordnung).

Aus § 7 Epidemiegesetz iVm den Bestimmungen der Absonderungsverordnung ergibt sich zudem die Absonderung als Unterbringung in bestimmten Räumlichkeiten. Diese müssen nicht der Hauptwohnsitz laut ZMR sein. Der Beschwerdeführer tätigte diesbezüglich eine konkrete Angabe gegenüber der Behörde (bzw. dem „Stadt Wien Contact Tracing“); der Beschwerdeführer hielt sich bei der Kenntnisnahme vom ersten positiven Testergebnis auch tatsächlich an dieser angegebenen Adresse auf. Die Absonderung kann/muss grundsätzlich am

aktuellen Aufenthaltsort erfolgen. Bei der Ermittlung des Aufenthaltsortes trifft die abzusondernde Person eine Mitwirkungspflicht. Eine Vorschreibung eines anderen Ortes bedürfte einer konkreten Begründung in Bezug auf Absonderungszwecke (denkbar ist etwa eine Absonderung in gleichwertigen Räumlichkeiten zur Isolation von anderen haushaltsangehörigen Personen, auch ein Pflegebedarf kann im Einzelfall berücksichtigungswürdig sein). Der Bescheid vom 06.02.2022 ist somit auch in diesem Punkt unrichtig, d.h. rechtswidrig.

Gemäß § 7a Abs. 3 Epidemiegesetz iVm § 28 Abs. 6 VwGVG steht eine Maßgabebestätigung oder sonstige Berechtigung zur Abänderung eines Bescheides dem Verwaltungsgericht nicht offen. Das Verwaltungsgericht kann lediglich begründend festhalten, dass der Absonderungszeitraum offenkundig unrichtig ist.

Für eine Aufhebung der gegenständlichen Absonderung bestand in der gegenständlichen Konstellation (Absonderung bereits außer Kraft getreten bzw. beendet) ebenfalls keine Grundlage.

Eine (von der belangten Behörde angekündigte) „Bestätigung über den korrekten Absonderungszeitraum“ entfaltet keine Rechtswirkungen und kann schon deshalb nicht zu einer Gegenstandslosigkeit des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens führen.

Die vorliegende Absonderungsbeschwerde richtet sich gegen den Bescheid vom 06.02.2022, MA 15-DKZ-...-2022-2. Der Bescheid vom 28.02.2022, MA 15-DKZ-...-2022-11, erging trotz rechtskräftigem Bescheid vom 06.02.2022. Dieser blieb rechtlich existent; es besteht kein Hinweis auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens, das mit dem Bescheid vom 06.02.2022 abgeschlossen wurde. Der Bescheid vom 28.02.2022 bewirkt keine Derogation oder sonstige Rechtskraftdurchbrechung. Der Bescheid vom 28.02.2022 setzt sich (auch) in der Begründung in keiner Weise mit dem bereits existenten Absonderungsbescheid vom 06.02.2022 auseinander.

H i n w e i s

Gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG von mindestens einem der hierzu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Das Verwaltungsgericht hat am 11.03.2022 in der gegenständlichen Beschwerdesache eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und sogleich das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet. Die in der mündlichen Verhandlung angefertigte Niederschrift, welcher eine Belehrung gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG angeschlossen war, wurde dem Beschwerdeführer und einem Behördenvertreter unmittelbar ausgefolgt. Somit wurde die Niederschrift sämtlichen zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen ausgefolgt oder zugestellt.

Keine zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof beziehungsweise Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof legitimierte Partei und kein hierzu legitimiertes Organ hat innerhalb der gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG normierten Frist von zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG gestellt.

Deshalb konnte das Erkenntnis gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG gekürzt ausgefertigt werden. Gegen diese gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 4a VwGG und/oder eine

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß § 82 Abs. 3b VfGG nicht mehr zulässig.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Köhler
Richter